

Satzung des Reitclub Altrip e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 02.12.1969 in 67122 Altrip gegründete Verein führt den Namen „**Reitclub Altrip e.V.**“ Der Verein „Reitclub Altrip e.V.“ hat seinen Sitz in 67122 Altrip am Rhein. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Reitclub Altrip e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Interessenvertretung aller Mitglieder,
 - der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Behörden und Organisationen
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - die Förderung des Therapeutischen Reitens;
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb von 6 Wochen nicht ablehnt. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung. Der Vorstand ist berechtigt, ein Aufnahmegesuch unter Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.
4. Die Mitglieder erkennen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder, leisten aber keine Arbeitsstunden. Sie sind von jeglicher Beitrags- und Umlagenzahlung befreit.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,

- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Zeitpunkt der Versammlung sollte im letzten Vierteljahr sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung oder Email an die Mitglieder unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - die Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen, soweit die Mitgliederversammlung keine Einwendungen erhebt.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Stimmübertragungen – auch solche von Mitgliedern unter 16 Jahren auf Erziehungsberechtigte – sind nicht zulässig.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Dem Antrag von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden.
8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden einschl. Reitwegebeauftragter
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart Isländer
 - dem Sportwart aller Rassen
 - dem Vertreter der Freizeitreiter
 - dem Beauftragten für Reitwege
 - dem Platz/Hallenwart
 - dem Pressewart
 - dem Technischen Leiter

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Wahl für die verbleibende Amtsdauer durchführt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
Bei Neuwahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist der erweiterte Vorstand neu zu wählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 5 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Dem Schatzmeister obliegt die Sorge für den rechtzeitigen Eingang der Mitgliederbeiträge, das Mahnwesen, die Führung der Mitgliederliste, der Zahlungsverkehr und die sonstige Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung und Förderung der jugendlichen Reiter und Voltigiergruppen.
8. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder ab 18 Jahren, die mindestens seit 6 Monaten Vereinsmitglied sind.
9. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, außer bei den Funktionen 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister, die von getrennten Personen ausgeübt werden müssen.

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Vereinsordnung

Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder gesonderte Mitteilung bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung

- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1 der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - 2.2 von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern eventuell geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Altrip am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.